

In guten wie in schlechten Zeiten

Eheverträge kommen in der Allgemeinheit eher selten zum Einsatz. Für Unternehmer sollten sie aber unbedingt Pflicht sein. Ansonsten kann eine Scheidung ohne Absicherung neben schmerzhaften Mittelabflüssen gar den Unternehmensverkauf bedeuten

Vor der eigenen Heirat denkt niemand gern an eine mögliche Scheidung. Unternehmer können sich diesen „Luxus“ nicht leisten. Eine Scheidung kann ein Unternehmen ruinieren. Ein besonders hohes Risiko resultiert aus dem Zugewinnausgleichsanspruch.

Ein vereinfachtes Beispiel:

Steigt während der Ehe der Wert des Unternehmens von einer auf drei Millionen Euro, so muss der Unternehmer im Scheidungsfall einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 1 Millionen Euro bedienen, sofern bei beiden keine weiteren Vermögenszuwächse während der Ehe entstanden sind.

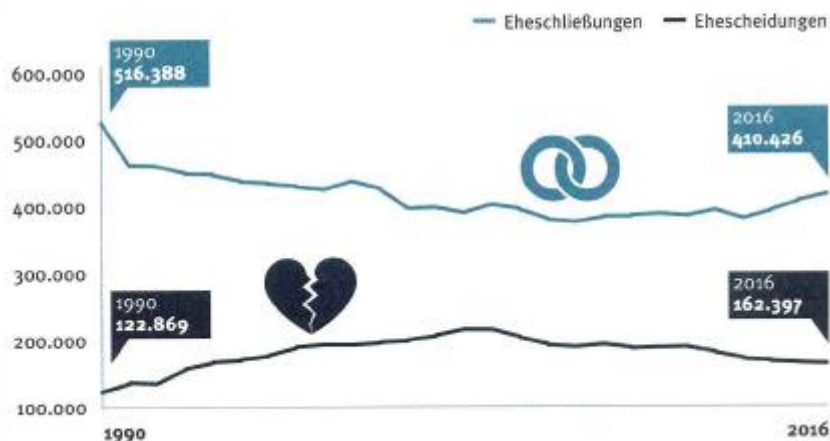
Der Zugewinnausgleichsanspruch ist grundsätzlich sofort, in voller Höhe und bar zu zahlen. Das führt zu Mittelabflüssen aus dem Unternehmen bis hin zum Verkauf. Das sollte ehevertraglich verhindert werden.

Eheverträge sind nicht nur ein rationales, sondern auch höchst emotionales Thema. Auf seiten des weniger Vermögenden ist die Meinung weit verbreitet, dass Eheverträge grundsätzlich dazu dienen sollen, ihn zu übervorteilen. Ältere Eheverträge waren und sind häufig von diesem Leitmotiv geprägt. Ein Großteil solcher Verträge dürfte im Scheidungsfall einer richterlichen Kontrolle nicht standhalten, im schlimm-

sten Fall für sittenwidrig und damit von Anfang an für nichtig erklärt werden. Das gilt auch für viele bestehende Unternehmereheverträge.

Für immer und ewig

In Deutschland wurden 2016 162.397 Ehen geschieden, knapp 1.000 weniger als im Vorjahr und der tiefste Stand seit 23 Jahren. Seit dem Höhepunkt im Jahr 2003 mit rund 214.000 Scheidungen ist die Zahl fast jedes Jahr gesunken



Ehedauer und Durchschnittsalter

2016 bestanden Ehen im Schnitt 15 Jahre, bis es zur Scheidung kam. 25 Jahre vorher hielt das Eheversprechen im Schnitt nur rund 12 Jahre. Bei den langjährigen Ehen wird heutzutage nur jede sechste aufgelöst. Auch das Durchschnittsalter der Geschiedenen hat sich seit 1991 deutlich erhöht

EHEDAUER

Durchschnitt



Nach mehr als 25 Jahren



DURCHSCHNITTSALTER DER GESCHIEDENEN

1991¹⁾



2016



1) Damals wurde noch in niedrigerem Alter geheiratet

Inhaltskontrolle in zwei Stufen

Daher reicht es nicht, mit seinem zukünftigen Partner auf dem Weg zum Standesamt noch schnell beim Notar vorbeizufahren und einen Ehevertrag zu beurkunden. Er muss so gestaltet werden, dass er im Streit- und Scheidungsfall auch vor Gericht besteht. Denn Eheverträge unterliegen einer gerichtlichen Inhaltskontrolle. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) werden Eheverträge im Fall einer Scheidung auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft. Fällt die Prüfung negativ aus, gilt im schlimmsten Fall der gesamte Ehevertrag als nicht. Dabei wird die Gesamtsituation gewürdigt, sodass auch ein Ehevertrag in seiner Gesamtheit für sittenwidrig erklärt werden kann, obwohl die enthaltenen Regelungen für sich genommen nicht grundsätzlich unwirksam wären.

Die Inhaltskontrolle von Eheverträgen erfolgt dabei zweistufig. Die erste Stufe umfasst die Wirksamkeitskontrolle. Die Richter prüfen, ob die Vereinbarung offenkundig eine derart einseitige Lastenverteilung zur Folge hat und ob sie gegen die guten Sitten verstößt. Dabei sind die individuellen Verhältnisse der Ehegatten insgesamt zu würdigen.

Maßgeblich sind die Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Nichtigkeit eines Ehevertrags ist evtl. gegeben, wenn

- durch den Ehevertrag Regelungen aus dem „Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts“ ganz oder zu wesentlichen Teilen ausgeschlossen werden,
- diese Nachteile nicht durch anderweitige Vorteile abgemildert werden und
- die Vereinbarung nicht aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist.

Der BGH hat eine Rangordnung des Kernbereichs des Scheidungsfolgenrechts entwickelt:

1. **Rang:** Kindesbetreuungsunterhalt
2. **Rang:** Unterhalt wegen Alters oder Krankheit
3. **Rang:** Versorgungsausgleich
4. **Rang:** Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit
5. **Rang:** Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt
6. **Rang:** Aufstockungsunterhalt
7. **Rang:** Zugewinnausgleich

Dabei ist erfahrungsgemäß eine Änderung oder ein Ausschluss der ersten drei Ränge besonders heikel. Dagegen ist eine Modifikation der letzten Ränge meist unproblematisch. Gerade der Zugewinnausgleich erlaubt weitgehende Anpassungen bis hin zum kompletten Ausschluss.

Auf der zweiten Stufe erfolgt die Ausübungskontrolle. Hier prüfen die Richter, ob die Regelungen des Ehevertrags unter Berücksichtigung des Eheverlaufs missbräuchlich erscheinen.

Dabei werden die beiderseitigen Interessen der Ehepartner unter Berücksichtigung der Rangordnung der Scheidungsfolgen abgewogen. Je höherwertig die vertraglich ausgeschlossenen Rechte sind, desto schwerwiegender müssen die Gründe sein, die trotz der veränderten Lebensverhältnisse einen Ausschluss rechtfertigen.

Die Ausübungskontrolle ist vor allem relevant, wenn die Ehepartner ihre Lebensverhältnisse anders gestaltet haben als bei Abschluss des Ehevertrags geplant. Entscheidend für die Ausübungskontrolle sind vor allem die aktuellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe. Sofern eine Regelung in diesem Fall als missbräuchlich eingestuft

wird, bleibt der Ehevertrag als Ganzes zwar weiterhin gültig. Die jeweilige Einzelregelung wird jedoch nicht angewendet, sondern der Richter trifft eine Regelung, die den berechtigten Belangen beider Eheleute in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Fair und angemessen

Entsprechend stellt sich die Frage, worauf beim Gestalten von Eheverträgen von Unternehmern zu achten ist, um ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Besonders wichtig ist, dass der Ehevertrag fair ist. Das gilt bezogen auf seinen Inhalt und darauf, wie er zustande kommt. So ist es bereits als unfair zu betrachten, wenn man den Partner zum Abschluss eines Ehevertrags drängt. Entsprechend stellt es bereits ein Risiko dar, nur einen Notar zu beauftragen, der beide berät, den Vertrag entwirft und beurkundet. Da kann später leicht unterstellt werden, dass die schwächere Partei nicht wusste, was sie tat und gedrängt wurde.

Deshalb sollte auf eine gleichwertige Beteiligung der Partner bei der Vertragsentstehung geachtet werden.

Wichtige Punkte sind: Aktive und frühzeitige Einbindung beider Partner, unabhängige, eigene rechtliche Beratung des Ehegatten durch einen zweiten Rechtsanwalt und frühzeitige Vorbesprechungen beim Notar, um noch Änderungswünsche erörtern und aufnehmen zu können. Und schließlich sollten ungleiche Verhandlungspositionen vermieden werden, etwa für den Fall einer etwaigen Schwangerschaft oder für wirtschaftliche Abhängigkeit.

Auch der Inhalt des Ehevertrags sollte fair und angemessen sein. Bei der Gestaltung sollte eine spätere richterliche Inhaltskontrolle vorweggenommen werden. Da in der Vergangenheit die Nichtigkeit einer Teilregelung trotz salvatorischer Klauseln häufig zur Nichtigkeit des gesamten Ehevertrags führte, sollten möglichst nur die wichtigsten, aber rechtssicheren Punkte geregelt werden. Es gilt: Weniger ist mehr.

Die Vereinbarung einer Gütertrennung etwa oder eine Modifikation des Zugewinnausgleichs ist in der Regel unproblematisch. Dagegen kann ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs leicht zur Sittenwidrigkeit führen. Auch ein pauschaler Unterhaltsverzicht ist nicht empfehlenswert, da bestimmte Bestandteile als besonders schützenswert gelten. Hinzu kommt, dass für einen erfolgreichen Unternehmer der Versorgungsausgleich und der Unterhalt ohnehin in einer zu vernachlässigenden Größenordnung liegen.

Für Unternehmer dürfte der Schutz des Unternehmens höchste Priorität haben. Dem kann man am ehesten mit einer Änderung des Güterstands Rechnung tragen.

Weder bei der Zugewinnsgemeinschaft noch bei der Gütertrennung besteht eine Ehegattenhaftung.

Da bei Gütertrennung kein Zugewinnausgleichsanspruch entsteht, ist dieser Güterstand erbschaftsteuerlich nachteilig. Außerdem erhöht die Gütertrennung gegenüber der Zugewinnsgemeinschaft ab dem zweiten Kind die gesetzlichen Erbquoten und damit die Pflichtteilsansprüche der Kinder. Daher ist eine Modifizierung der Zugewinnsgemeinschaft regelmäßig die beste Lösung.

Für Unternehmer sollten bestimmte Vermögenswerte aus der Zugewinnberechnung ausgenommen werden: Das Unternehmen, Anteile daran, Gesellschafterdarlehen und dem Unternehmen überlassene Immobilien. Auch eine Deckelung des Zugewinnausgleichsanspruchs auf einen festen Betrag ist denkbar. Wichtig ist außerdem die Vereinbarung, dass jeder über sein Vermögen im Ganzen ohne Zustimmung des Partners verfügen kann.

Zusätzlich zum Ehevertrag sollte der Unternehmer vor Eheschließung mit seinem Partner auch einen gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzichtsvertrag abschließen. In diesem sollte mit dem zukünftigen Ehegatten vereinbart werden, dass im Todesfall

bei der Pflichtteilsberechnung das Unternehmen wertmäßig nicht berücksichtigt wird. Das dient dem Schutz des Unternehmensnachfolgers.

Der Pflichtteilsverzichtungsvertrag bedarf, wie der Ehevertrag, der notariellen Beurkundung. Damit er vor Gericht standhält, sollte er ähnlich transparent gestaltet werden. So sollte der Verzichtende zuvor über Umfang, Höhe und Zusammensetzung des Vermögens und sich daraus ableitenden Pflichtteilsansprüchen informiert werden.

Stand: August 2018

Überreicht durch:

lightzins eG

Huestraße 15
44787 Bochum

Telefon: +49 234 · 893 86 0
Telefax: +49 234 · 893 86 55
e-mail: info@lightzins.de
Internet: www.lightzins.de

Vorstand:

Gerda Christensen
Klaus Dieter Girt
USt-IdNr.: DE 256 898 319
Steuer-Nr.: 306/5713/1002
Registergericht: Bochum
Registernummer: GnR 256

Für die **lightzins eG** besteht das „Genossenschaftsprivileg“ (Rechtsdienstleistungsgesetz § 7) mit der Erlaubnis zur Durchführung von Rechtsberatungstätigkeiten für in der Satzung festgelegte Aufgabenbereiche.

Die Angaben in diesem Schriftwerk entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieses Schriftwerk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung bedarf der vorherigen Zustimmung des Urhebers, das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.